

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christian Meyer, Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am 04.02.2009

Offene Fragen zur Antwort der Landesregierung vom 16.01.2009 auf die Kleine Anfrage „Domäne Heidbrink - Verschwendung von Steuergeldern ohne Ende für umstrittene Ziegenhaltung?“

Die Antwort der Landesregierung vom 16.01.2009 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Christian Meyer und Hans-Jürgen Klein wirft Fragen auf, um deren Beantwortung wir die Landesregierung bitten.

Wir fragen die Landesregierung:

- A. In der Antwort heißt es: „Im Jahre 2006 hatte Minister Sander nach einer überschlägigen Klärung der Voraussetzungen eine Förderung aus Mitteln der Abwasserabgabe auf Grundlage der damals geltenden Förderrichtlinie dem Grunde nach mündlich in Aussicht gestellt.“
1. Wann genau und gegenüber wem (Firma Petri, Landkreis Holzminden, Samtgemeinde Polle, Wasserverband Ithbörde) erfolgte die mündliche Zusage des Ministers Sander?
 2. Was war der Anlass für diese mündliche Zusage?
 3. Was genau wurde bei dem im *Täglichen Anzeiger Holzminden* vom 01.03.2006 gemeldeten Besuchstermin der Minister Ehlen und Sander auf der Domäne Heidbrink vereinbart?
 4. Hat die Landesregierung mit der Verheimlichung der Ministerzusage trotz zahlreicher Nachfragen in der Parlamentssitzung am 08.12.2008 das Parlament in die Irre geführt?
 5. Wie sah die „überschlägige Klärung der Fördervoraussetzungen“ in diesem Fall genau aus? Erfolgte diese Klärung auf der Grundlage mündlicher Informationen? Wenn ja, zwischen welchen beteiligten Gesprächspartnern, zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Gelegenheit? Falls die Klärung der Fördervoraussetzungen auf Grundlage schriftlicher Informationen erfolgte, auf welchen im Einzelnen, und wer waren die beteiligten Personen?
 6. Was genau versteht die Landesregierung unter der Aussage, dass Minister Sander eine Förderung „dem Grunde nach mündlich in Aussicht gestellt“ hat?
 7. Gilt dieses Ministerwort als verbindliche Zusage, auch wenn die zuständigen staatlichen Stellen die Antragsvoraussetzung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags und der dafür erforderlichen weiteren schriftlichen Unterlagen noch nicht geprüft und abschließend beurteilt haben?
 8. Welche weiteren Beispiele kann die Landesregierung anführen, dass Mitglieder der Landesregierung staatliche Fördermittel mündlich in Aussicht gestellt bzw. mündliche Zusagen über staatliche Fördermittel oder die Förderung aus Abgaben, die die Bürgerinnen und Bürger des Landes aufgebracht haben, gemacht haben?
 9. Wann genau ist der Antrag auf Förderung des Baus dieser Abwassertransportleitung beim Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eingegangen? Lag dieser Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der heute geltenden Förderrichtlinie?
- B. In der Drucksache 15/4400 heißt es: „Eine Förderung der Abwassertransportleitung aus Mitteln der Abwasserabgabe wurde auf der Grundlage der ‚Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und Abwasserverwertung‘ (RdErl. d. MU vom 16.10.2002 - Nds. MBl. S. 179) im Jahr 2006 in Aussicht gestellt. Ent-

sprechende Mittel wurden seinerzeit im Rahmen der Haushaltsführung für dieses Vorhaben eingeplant.“

1. In welcher Haushaltsstelle wurden Mittel in welcher Höhe für die Abwassertransportleitung eingeplant?
 2. Auf welcher Grundlage wurden diese Mittel eingeplant, und lag dazu ein schriftlicher Antrag vor?
 3. Was passierte mit den Jahren 2006, 2007 und 2008 nicht ausgegebenen Mitteln?
 4. Wurden auch im Jahr 2007/2008 entsprechende Mittel für die Abwassertransportleitung eingeplant und, wenn ja, auf welcher Grundlage?
 5. Auf welcher Rechtsgrundlage kann eine Förderung noch im Jahr 2008/2009 nach der alten Richtlinie erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag erst nach Außerkraftsetzung der Richtlinie erfolgte?
- C. In der Antwort auf Frage 2 stellt die Landesregierung fest, dem Vorhaben „soll nicht die Grundlage für die in Aussicht gestellte Finanzierung nachträglich entzogen werden, nur weil die Prüfung der Varianten mit Blick auf die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die im Übrigen komplexe Entscheidungslage zu zeitlichen Verzögerungen führten.“ Die Förderzusage durch das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz war laut Förderbescheid an einen Baubeginn für die Abwasserleitung bis Ende 2008 gebunden.
1. Welche Schwierigkeiten im Einzelnen bei der „Prüfung der Varianten mit Blick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit“ hat der Wasserverband anführen können, die die Entscheidung der Landesregierung rechtfertigen, die Förderzusage auch für das Jahr 2009 weiter aufrechtzuhalten?
 2. Liegen die für den Bau der Abwassertransportleitung notwendigen Genehmigungsanträge den zuständigen Behörden bereits vor? Wenn nein, in welchem Stadium der Planung befindet sich das Projekt?
 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Förderung entgegen den Bedingungen des Förderbescheids (Baubeginn im Jahr 2008)?
 4. Kann bei Baubeginn im Jahr 2009 und gegebenenfalls Neuantragsstellung noch die Förderung nach der alten Richtlinie erfolgen?
 5. Gibt es andere Beispiele, dass Landesförderungen gegen die Bedingungen des Förderbescheids ausgegeben wurden, ohne dass ein neuer Antrag gestellt werden musste?
- D. In der Antwort der Landesregierung heißt es weiter: „Die Realisierung des Vorhabens“ (Bau der Abwassertransportleitung) „würde zu einer Verbesserung der Gewässergüte der Weser beitragen“. Und weiter: Das Vorhaben wirke „sich nachhaltig positiv auf die Gewässergüte“ aus. Es bleibt in der Antwort der Landesregierung aber unklar, worin genau diese Verbesserung der Gewässergüte der Weser bestehen soll. Es wird lediglich ausgeführt, dass über die Abwassertransportleitung die Abwässer der bestehenden Molkerei zur Kläranlage Holzminden geleitet werden sollen. Die Tatsache, dass die bisher notwendigen Transporte von Teilmengen des Molkereiabwassers per Lkw zur Kläranlage Holzminden entfallen, führt nicht zu einer Verbesserung der Gewässergüte der Weser, sondern allenfalls zu einer - begrüßenswerten - Verringerung der Verkehrsbelastung des Raumes.
1. Welche Verbesserungen der Gewässergüte der Weser sind durch den Bau einer Abwassertransportleitung von Glesse nach Holzminden im Einzelnen zu erwarten? Werden derzeit Molkereiabwässer in Gewässer eingeleitet?
 2. Inwieweit ist eine Verbesserung der Gewässergüte der Weser zu erwarten, die in ihren Auswirkungen so wirksam - „nachhaltig positiv“ - zu bewerten ist, dass eine Förderung von 50 % der förderfähigen Baukosten in Höhe von 2,25 Mio. Euro zu rechtfertigen ist?

3. Hat die Firma Petri in der Vergangenheit durch unsachgemäße Entsorgung ihrer Abwässer gegen wasserrechtliche Vorschriften verstoßen? Wenn ja, welche rechtlichen Schritte (Bußgelder o. Ä.) sind erfolgt?
- E.
- Die Landesregierung legt in ihrer Antwort dar, dass der Wasserverband Iltbörde/Weserbergland kürzlich eine Gebührenerhöhung beschlossen hat, die u. a. mit laufenden Investitionen begründet wird. Der Eigenanteil des Verbandes am Bau der neuen Transportleitung wurde bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt, war jedoch gebührenneutral „und trug somit nicht zu der Gebührenerhöhung bei“. Offensichtlich hat die Landesregierung umfassend die Finanzplanung und die Gebührenkalkulation des Wasserverbandes geprüft, um sicherzustellen, dass die örtlichen Abwassergebühreneinzahler nicht die Abwasserleitung, die lediglich der dort betriebenen Molkerei zugutekommt, subventionieren. Der Eigenanteil des Abwasserverbandes an den Kosten der Leitung liegt nach vorliegenden Informationen bei 750 000 Euro. Warum diese Kosten nicht in die Gebühren einfließen, ist erklärungsbedürftig.
1. Wie erreicht der Verband haushaltstechnisch, dass die Gebühreneinzahler nicht mit den Kosten der neuen Abwasserleitung belastet werden?
 2. Für den Fall, dass diese Baukosten in einem besonderem Haushaltsansatz des Verbandes kreditfinanziert aufgebracht werden und die Rückzahlung dieses Kredites einzig über die Gebühren der Molkerei finanziert werden, handelt es sich dann um eine Vorfinanzierung der Investition zugunsten des Molkereiunternehmens?
 3. In welcher Weise und in welcher Höhe soll der bewilligte Landeszuschuss für den Bau der Abwasserleitung bei der Festlegung der künftigen Gebühren für die Molkereiabwässer berücksichtigt werden?
 4. Subventioniert die Landesregierung durch ihre erteilte Förderung die Abwassergebührenpolitik einer Kommune, und wie rechtfertigt sie das?
 5. Könnte eine Gebührenerhöhung auch ohne Landesförderung vermieden werden?
 6. Unter welchen Voraussetzungen ist eine kreditfinanzierte Vorfinanzierung einer Investition durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (hier: Wasserverband) zugunsten eines privaten Investors (hier: Molkerei) rechtlich zulässig?
 7. Ist unter Public-Private-Partnership (PPP) im Gegensatz zu der geläufigen Praxis, dass der private Partner die Vorfinanzierung eines Projektes übernimmt, auch zu verstehen, dass ein öffentlicher Partner die Finanzierung übernimmt? Welche weiteren Beispiele kann die Landesregierung für dieses Vorgehen benennen?
 8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass diese finanzielle Vorleistung des Wasserverbandes und die fünfzigprozentige Förderung der Abwasserleitung durch das Land in keiner Weise eine versteckte Subventionierung des Kaufs der Domäne Heidbrink (Kaufpreis 3,4 Mio. Euro) durch die Inhabersfamilie der Molkerei darstellen, obwohl die Molkerei die ausschließliche Nutzerin der geplanten Abwasserleitung sein wird?
- F.
- In ihrer Antwort vom 16.01.2009 stellt die Landesregierung fest, dass sie in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 16.05.2008 darauf hingewiesen hat, „dass sich das Land nur noch bis zum Ablauf des Jahres 2008 an den Verkaufsbeschluss vom Dezember 2006 gebunden fühlt und insoweit eine Entscheidung über den Ankauf erwartet.“ Als Grund für bestehende Unsicherheiten führt die Landesregierung an, dass es Unsicherheiten mit der Baugenehmigung gäbe und eine Einigung mit dem Pächter auch nach zwei Jahren Verhandlungen nicht erfolgt sei.
1. Bedeutet dies, dass die Landesregierung im Dezember 2006 dem Landtag eine Beschlussvorlage vorgelegt hat, ohne dass die Voraussetzungen für einen Verkauf sichergestellt waren?

2. Angesichts der Tatsache, dass in der Drucksache 15/4400 ein Zusammenhang zwischen dem Domänenkauf und der Abwasserleitung zugegeben wurde („Sie“ [die Firma Petri] „beabsichtigt, auf der Domäne Heidbrink einen Ziegenhof zu errichten. Hierdurch werden zusätzliche Produktionsabwässer anfallen.“), fragen wir die Landesregierung, warum der Landtag vor der Verkaufsentscheidung über die Domäne Heidbrink am 08.12.2006 nicht darüber unterrichtet wurde, dass eine millionenschwere Förderabsicht für das Unternehmen Petri zur Abwasserentsorgung im indirekten Zusammenhang mit dem Kauf bestand.
 3. Warum fühlt sich die Landesregierung auch nach dem 01.01.2009 an den Verkaufsbeschluss gebunden, obwohl ein Vertragsabschluss immer noch nicht erfolgt ist?
 4. Warum gibt es auch zwei Jahre nach dem Verkaufsbeschluss des Landtages noch keine Einigung mit dem Pächter? Welche Punkte bereiten Probleme?
 5. Warum gibt es immer noch Zweifel an der baurechtlichen Genehmigung, obwohl laut Landesregierung bereits am 27.03.2007 eine grundsätzlich positive Antragskonferenz über die Ziegenmassentierhaltung erfolgt ist? Worin bestehen diese Zweifel, die die Landesregierung zur Möglichkeit einer Rückabwicklung des Kaufs veranlassen?
- G. In ihrer Antwort vom 16.01.2009 stellt die Landesregierung dar, dass der Verkauf der Domäne Heidbrink auch zwei Jahre nach dem Verkaufsbeschluss des Landtags noch immer mit großen Unsicherheiten behaftet ist. Dem zukünftigen Käufer war es offensichtlich nicht möglich, in über zwei Jahren, die ihm an Zeit zur Verfügung standen, eine abschließende Sicherheit über die Baugenehmigung der dort geplanten Stallanlagen sowie mit dem derzeitigen Domänenpächter eine Vereinbarung über die Kooperation bei der Ziegenhaltung zu erreichen. Dem Käufer wurde bei der grundsätzlichen Einigung über die Verkaufsinhalte am 22.12.2008 „die Möglichkeit der Rückabwicklung des Kaufes innerhalb von 12 Monaten nach Betriebsübergabe (Kaufpreiszahlung)“ eingeräumt.
1. Welche Verhandlungen wurden seit dem Landtagsbeschluss im Dezember 2006 von der Landesregierung mit dem im Beschluss vorgesehenen Käufer im Einzelnen mit welchen Ergebnissen geführt?
 2. Welcher Zeitraum ist bei der Angabe „12 Monate nach Betriebsübergabe (Kaufpreiszahlung)“ konkret zu erwarten, wenn der Kaufpreis in mehreren Raten gezahlt wird?
 3. Warum verzichtet das Land im Fall einer Rückabwicklung auf Zinszahlungen angesichts der Tatsache, dass der Verkauf in den letzten zwei Jahren nicht zustande kam und damit dem Land bereits Zinsverluste entstanden sind?
 4. Wie bewertet die Landesregierung die Förderung der Abwassertransportleitung im Zusammenhang mit dem haushaltspolitischen Ziel, durch die Verkäufe der Landesdomänen eine möglichst hohe Entlastung des Landeshaushalts zu erzielen - auch vor dem Hintergrund konkurrierender Angebote und der Möglichkeit einer Neuausschreibung?



Präsident des
Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
30159 Hannover

NDS LANDTAG HANNOVER
EING. 11.05.09 11:52

Bearbeitet von
Reinhard Dietzsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/721-228 gra
vom 09.02.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
17-01425-7-02-007

Durchwahl (0511) 120-
3312

Hannover
08.05.2009

Offene Fragen zur Antwort der Landesregierung vom 16.01.2009 auf die Kleine Anfrage "Domäne Heidbrink - Verschwendung von Steuergeldern ohne Ende für umstrittene Ziegenhaltung?"

Kleine Anfrage d. Abg. Meyer, Klein (Grüne)

LT-Az.: II/721-228

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 16.01.2009 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein und Hagenah (Plenarprotokoll 16/29 vom 16.01.2009 S. 3442) ausgeführt ist, war vor dem Hintergrund der geplanten Produktionsausweitung der Molkerei auch die Frage der zukünftigen ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung des Unternehmens zu klären.

Die Bearbeitung dieser Frage durch den Wasserverband Ithbörde / Weserbergland (WVIW) hat sich bis zum Oktober 2008 hingezogen. Inzwischen liegt eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung vor, wonach die Abwässer der Molkerei mit einer Abwassertransportleitung zur Kläranlage Holzminden geleitet werden sollen.

Hiermit entfällt nicht nur der bisherige Transport von Teilmengen des Molkereiabwassers per LKW zur Kläranlage Holzminden. Darüber hinaus werden die gesamten, am Produktionsort anfallenden Abwassermengen der Kläranlage Holzminden zugeleitet und damit die an ihrer Kapazitätsgrenze arbeitende Kläranlage Brevörde entlastet. Optional wurde eine zukünftige Entwässerung des Raumes der Samtgemeinde Polle über die Abwassertransportleitung in die Überlegungen einbezogen.

Diese Maßnahme dient der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes im Falle der Produktionserweiterung der Fa. Petri. Daneben bietet diese Lösung dem Wasserverband Ithbörde / Weserbergland Gestaltungsspielraum bei der zukunftsorientierten

Wahrnehmung seiner Abwasserbeseitigungspflicht. Zu den Aufgaben des Verbandes als Träger der Abwasserbeseitigung gehört u. a. auch die Vornahme von Neu- und Ersatzinvestitionen, also auch die Errichtung einer Abwassertransportleitung, wenn dies eine wirtschaftliche Lösung darstellt. Die hierfür getätigten Aufwendungen werden in den Haushalt des Verbandes eingestellt.

Angesichts der grundsätzlichen Klärung der Abwasserfrage der Molkerei wurde der Kaufvertrag über die Domäne Heidbrink nunmehr geschlossen. Auch nach der grundsätzlich positiven Antragskonferenz am 27.03.2007 ist eine abschließende Sicherheit über die Baugenehmigung der vorgenannten Stallgebäude noch nicht gegeben. Eine abschließende Vereinbarung mit dem Domänenpächter über die Kooperation hinsichtlich der Ziegenhaltung liegt ebenso noch nicht vor.

Auf Bitte der Käuferin wurde die Möglichkeit der Rückabwicklung des Kaufs innerhalb von zwölf Monaten nach Betriebsübergabe (Kaufpreiszahlung) eingeräumt, sofern eine Baugenehmigung nicht erteilt werden sollte oder eine abschließende Einigung mit dem Pächter nicht zustande kommt. Im Falle der Rückabwicklung ist der Kaufpreis seitens des Landes nicht zu verzinsen und die Kosten der Rückabwicklung obliegen der Käuferin.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu A 1:

Am 25.08.2006 stellte Minister Sander während eines Besuchs der Firma Petri Feinkost GmbH in Ottenstein / Glesse für den abwasserbeseitigungspflichtigen Wasserverband Ithbörde / Weserbergland eine Förderung dem Grunde nach in Aussicht.

Zu A 2:

Anlass für die In-Aussicht-Stellung einer Förderung dem Grunde nach ist das zu erwartende erhöhte Abwasseraufkommen, dem sich der Wasserverband Ithbörde / Weserbergland im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund der geplanten Produktionsausweitung der Molkerei ausgesetzt sieht.

Zu A 3:

Bei dem Termin wurden keine Vereinbarungen getroffen. Die Besichtigung der Domäne erfolgte im Rahmen eines Gespräches zum Jahresabschluss der beiden Minister in der Region.

Zu A 4:

Nein. Das In-Aussicht-Stellen einer Förderung dem Grunde nach ist keine Zusage. Am 08.12.2008 gab es keine Parlamentssitzung. Gemeint ist vermutlich der 08.12.2006. Der Themenbereich „Abwassertransportleitung“ wurde explizit weder in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29.11.2006 noch in der parlamentarischen Debatte am 08.12.2006 hinterfragt. Da sich die in der Debatte aufgeworfene Frage nach Zugeständnissen an Herrn Petri bezog, eine etwaige Förderung aber dem Wasserverband Ithbörde / Weserbergland zugute käme, kann das Parlament nicht in die Irre geführt worden sein.

Zu A 5:

Der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) war beratend tätig zu Fragen der grundsätzlichen formellen Abwicklung beim Antragsverfahren sowie für Randbedingungen einer möglichen Förderung. Grundlage dafür waren interne Vermerke des Umweltministeriums vom 28.06.2006 und vom 20.12.2007.

Zu A 6:

Grundsätzlich wird der Bau einer Abwassertransportleitung in Zusammenhang mit einer höheren Reinigungsleistung und positiver Wirkung auf die Gewässer der Sache nach als förderwürdig eingestuft.

Ob die hier zur Diskussion stehende konkrete Maßnahme förderfähig ist, kann erst aufgrund eines abschließend ausgearbeiteten Antrages und der zugehörigen Informationen beurteilt werden. Zu einer Abwassertransportleitung vom Produktionsstandort der Fa. Petri zur Kläranlage Holzminden liegt zwar ein Förderantrag des WVIW vor, der aber noch nicht entscheidungsreif ist.

Zu A 7:

Ein In-Aussicht-Stellen ist keine Zusage. Das Umweltministerium hat dem WVIW lediglich mitgeteilt, dass die Förderung einer Abwassertransportleitung beabsichtigt sei. Eine rechtlich verbindliche finanzielle Förderung dieses Projektes setzt neben einer solchen Absichtserklärung auch einen positiv beschiedenen Antrag auf Förderung voraus.

Zu A 8:

Das In-Aussicht-Stellen der staatlichen Förderung von Maßnahmen ist ein normales Handeln von Mitgliedern der Landesregierung, insbesondere bei der Vorstellung von Projekten vor Ort.

Zu A 9:

Ein Antrag auf Zuwendung aus Mitteln der Abwasserabgabe ist am 28.11.2007 beim NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim, eingegangen. Die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen wurden vom Antragsteller bisher nicht vorgelegt.

Die aktuelle Finanzierungsrichtlinie für Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE, RdErl. d. MU v. 01.11.2007 -22-62603/03/02, Nds. MBl. S. 1285, ist mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft getreten.

Zu B 1:

Zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserreinigung waren Haushaltsmittel im Kapitel 1552 (Gewässerschutz und -überwachung; Abwasserbehandlung), Titelgruppe 95/96 (Verwendung der Abwasserabgabe) etatisiert. Die nach dem damaligen Erkenntnisstand kalkulierte Förderhöchstsumme für das Vorhaben in Höhe von 1.000.000 Euro wurde beim Haushaltstitel 887 95 (Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände) im Rahmen der Haushaltsführung eingeplant.

Zu B 2:

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu treffen. Mit der Einplanung der Haushaltsmittel ist daher eine Grundvoraussetzung geschaffen, die weitere Prüfungsschritte in dem Entscheidungsprozess erst sinnvoll werden ließ. Die für das Verfahren maßgebenden Sachverhalte wurden durch Bauplanungsvorentwürfe des WWIW im November 2007 unterlegt.

Zu B 3:

Die in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht verwendeten Mittel aus dem zweckgebundenen Aufkommen der Abwasserabgabe werden als Ausgaberesult nach § 45 LHO in das Folgejahr übertragen.

Zu B 4:

Mit der Übertragung der nicht verwendeten Mittel der Abwasserabgabe standen Haushaltsmittel auch in den Jahren 2007 und 2008 für das Vorhaben zur Verfügung. Ich verweise im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 dieses Abschnittes.

Zu B 5:

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen in dem in Rede stehenden Fall sind die §§ 23, 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften.

Die endgültige Entscheidung über eine Landesförderung wird nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften und analog der bis zum Jahr 2006 gültigen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und Abwasserverwertung (RdErl. d. MU vom 16.10.2002 – Nds. MBl. 2003, S. 179) zu treffen sein. Die Richtlinie ist aber nicht Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Zuwendung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe. Eine Förderung des Vorhabens im Haushaltsjahr 2009 ist daher rechtlich unproblematisch.

Zu C 1:

Vom Wasserverband Ithbörde / Weserbergland wurden im Einzelnen die künftige Entwicklung der Produktionsabwässer als Entscheidungsgrundlage für den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beraten. Grundlage der Beratungen waren die Variantenvergleiche „Erweiterung der Kläranlage Brevörde“ bzw. „Abwasserbehandlung in der Kläranlage Holzminden über die Herstellung einer Abwassertransportleitungsverbindung“. In die Überlegungen wurde zusätzlich die Möglichkeit einbezogen, mittelfristig das gesamte Abwasser der Samtgemeinde Polle (ohne Lichtenhagen) in Holzminden zu behandeln. Betrachtet wurde hierbei die rückläufige Kapazitätsauslastung der Kläranlage Holzminden. Weiterhin wurde eine Optimierung der Finanzierung auch unter Berücksichtigung des Einleiters sowie eine langfristige Absicherung der Finanzierung gegenüber einer prinzipiell in Betracht zu ziehenden späteren Einstellung der Produktionsabwassereinleitung gesucht.

Zu C 2:

Für den Bau der Abwassertransportleitungen wurden noch keine Genehmigungsanträge bei den zuständigen Behörden gestellt. Seitens des Wasserverbandes wurden die Grundlagenermittlung sowie die konzeptionelle Planung nebst Kostenschätzung und Bauvoranfrage beauftragt.

Zu C 3:

Für die Maßnahme kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Förderung aus Mitteln der Abwasserabgabe in Betracht kommen. Grundlage dafür ist das Abwasserabgabengesetz des Bundes.

Zu C 4:

Die zweckgebundene Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe obliegt den Ländern und ist nicht an weitergehende bundesrechtliche Vorschriften gebunden. Die Richtlinie zur Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe aus dem Jahr 2002 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von Niedersachsen eingeführt.

Im Bereich der Abwasserbehandlung wird seit 2007 grundsätzlich mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und nicht mit Mitteln der Abwasserabgabe gefördert. Aufgrund der Bedingungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wurde eine diesbezügliche Richtlinie zwingend erforderlich.

Die Richtlinie aus 2002 kann auch heute noch für die Förderung mit Mitteln aus der Abwasserabgabe herangezogen werden. Ich verweise dazu auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 16.01.2009. Im Übrigen entsprechen die technisch-materiellen Anforderungen der Richtlinie aus 2002 weitestgehend der aktuellen Richtlinie.

Zu C 5:

Die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung weise ich zurück. Für den geplanten Bau der Abwasserleitung zur Kläranlage Holzminden gibt es bisher keinen Bewilligungsbescheid. Somit kann auch nicht gegen dessen Bestimmungen verstoßen worden sein.

Zu D 1:

Auf der Grundlage der Abwasserverordnung sind an die Kläranlage Holzminden höhere Anforderungen gestellt als an die Kläranlage Brevörde. Im Fall der Behandlung der Molke- und Abwässer auf der Kläranlage Holzminden werden durch die höhere Reinigungsleistung höhere Frachtreduktionen erreicht.

Zurzeit erfolgt die Beseitigung des Abwassers der Fa. Petri über eine Vorbehandlungsanlage in die kommunale Kläranlage Brevörde.

Zu D 2:

Die Transportleitung stellt eine zukunftsorientierte Abwasserbeseitigung im Raum Brevörde dar und entspricht einer aus fachlichen Gründen angestrebten zentralen Abwasserbehandlungsstruktur. Des Weiteren verweise ich dazu auf die Antwort zu Frage 1 dieses Abschnitts.

Zu D 3:

Unsachgemäße Abwasserentsorgungen durch die Fa. Petri sind nicht bekannt. Auf der Grundlage der vom WWIW am 19.12.2005 der Fa. Petri erteilten Einleitungsgenehmigung sind Einleitungsüberschreitungen aufgetreten. Die Einleitungen dieses Unternehmens werden vom WWIW arbeitstäglich überwacht. Der WWIW hat die für ihn geltenden wasserrechtlichen Bedingungen für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Brevörde in ein Gewässer dennoch eingehalten.

Zu E 1:

Die Gestaltung der Abwassergebühren wird generell durch eventuelle finanzielle Förderungen beeinflusst. Die durch eine Förderung abgedeckten Investitionsanteile müssten ohne Förderung aus dem Gebührenaufkommen finanziert werden.

Der WWIW hat zum 01.01.2009 für den Bereich der Samtgemeinde Polle eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung eingeführt. Hierdurch erfolgt eine verursachergerechtere Entgeltbemessung. Grundlage für die Herstellung der Transportleitung (siehe die Antwort auf die Frage C 1) kann und soll aber nur eine zusätzlich zu bewältigende Produktionsabwassermenge und -fracht sein, die wieder zusätzliche Einnahmen für den WWIW mit sich bringt.

Zu E 2:

Die Maßnahme wird im einheitlichen Investitionsplan für den Geschäftsbereich „Abwasserentsorgung Samtgemeinde Polle“ angesetzt. Die Finanzierungskosten und Abschreibungen sind kalkulatorisch berücksichtigt.

Zu E 3:

Es liegt bislang kein Bewilligungsbescheid vor. Die Zuwendung würde Fixkostenanteile durch langfristige und kontinuierliche Auflösung decken.

Zu E 4:

Die Gestaltung der Abwassergebühren der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen oder Verbände wird durch die Förderung von abwassertechnischen Maßnahmen generell beeinflusst. Die durch eine Förderung abgedeckten Investitionsanteile müssten ohne Förderung aus dem Gebührenaufkommen finanziert werden.

Bezüglich der Begründung wird auf die Verbesserung der Gewässergüte, nicht zuletzt im Hinblick auf zusätzliche Anschlussmöglichkeiten (z. B. Heidbrink), und die höhere Reinigungsleistung der Großkläranlage Holzminden verwiesen.

Zu E 5:

Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zum 01.01.2002 auf den WWIW konnten durch die Erzielung von Synergieeffekten und kostenreduzierende Maßnahmen Gebührenerhöhungen bei gleichzeitig verbesserten technischen Standards bisher vermieden werden. Für die aktuelle Gebührenerhöhung sind rückläufige Einnahmen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung sowie allgemeine Kostensteigerungen, vornehmlich Energiekostensteigerungen, ursächlich.

Zu E 6:

Bei der Investition des Verbandes in eine Abwassertransportleitung handelt es sich nicht um eine kreditfinanzierte Vorfinanzierung durch eine Körperschaft öffentlichen Rechtes zugunsten eines privaten Investors. Die Investition dient der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes.

Zu E 7:

Es handelt sich nicht um ein PPP-Projekt. Hierzu wird auf die Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes und die Vorbemerkungen sowie auf die Antwort zu Frage 6 dieses Abschnitts verwiesen.

Zu E 8:

Nach den Planungen des Verbandes soll die Abwassertransportleitung nicht ausschließlich dem Transport von Abwässern der Fa. Petri, sondern auch dem Transport weiterer kommunaler Abwässer dienen. Hierzu wird auf die Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes und die Vorbemerkungen sowie auf die Antwort zu Frage 6 dieses Abschnitts verwiesen.

Zu F 1:

Nach Maßgabe des letzten Satzes des Antrages des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 15/3325 -, die Grundlage für die Entscheidung des Niedersächsischen Landtages am 08.12.2006 war, sollte der Kaufvertrag abgeschlossen werden, sobald für die Käuferin abschließende Sicherheit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für das geplante Investitionsvorhaben besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Verkaufsbereitschaft des Landes keine verlässliche Grundlage für das weitere Planungs- und Antragsverfahren der Käufer bestanden hätte.

Zu F 2:

Wie schon in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hagenah vom 11.02.2008 (Drs. 15/4400) dargestellt ist, hat die Kläranlage Brevörde bereits mit der derzeitigen Abwasserbelastung ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten (vgl. Ausführungen der Fragesteller zu Abschnitt D). Es besteht daher weiterhin kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verkauf der Domäne Heidbrink und den Überlegungen zur geplanten Errichtung einer neuen Abwassertransportleitung, die nicht für die Domäne, sondern u. a. für die Molkerei in Glesse benötigt wird.

Zu F 3:

Basierend auf den Ausführungen der Landesregierung vom 16.01.2009 in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein und Meyer vom 07.01.2009 wurde nach der grundsätzlichen Einigung über die Vertragsinhalte bis zum Jahresende Einigung über die wesentlichen Vertragsinhalte erzielt. Außerdem bekundeten die Käufer schriftlich ihre kurzfristige Kaufbereitschaft.

Zu F 4:

Konkrete Einzelpunkte sind nicht bekannt, da es sich um interne Verhandlungen zwischen den Käufern und dem Pächter handelt.

Zu F 5:

Den zwischen dem Investor und den zuständigen Genehmigungsbehörden erfolgten Vorgesprächen und Abstimmungen lag bislang noch kein abschließend formulierter Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das von den Käufern geplante Investitionsvorhaben zugrunde. Daher war es unmöglich, im Vorfeld aller Überlegungen sämtliche Prüfpunkte im Zusammenhang mit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu klären und verbindlich abzuschließen. Dem Wunsch der Käufer, ein befristetes Rücktrittsrecht im Kaufvertrag zu verankern, ist daher vor dem Hintergrund der zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen Rechnung getragen worden.

Zu G 1:

Nach dem Beschluss des Landtages am 08.12.2006 hat sich das zuständige Domänenamt Hannover in regelmäßigen Abständen von den Käufern über den Sachstand des Verfahrens, einschließlich des Projektes Abwassertransportleitung, informieren lassen. Dabei hat das Domänenamt die Kaufinteressenten in der Mitte des vergangenen Jahres wegen der noch andauernden Planungs- und Genehmigungsverfahren darüber informiert, dass das

Land aufgrund der Erörterungen im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung bis Ende des Jahres 2008 eine abschließende Entscheidung über den Ankauf der Domäne Heidbrink erwartet. Nachdem die Kaufinteressenten im Herbst 2008 ihre weiterhin bestehende Kaufbereitschaft signalisiert hatten, wurden unter Beteiligung des ML die abschließenden Elemente des Kaufvertrages verhandelt.

Zu G 2:

In dem in der ersten Hälfte des Februars 2009 beurkundeten Kaufvertrag ist keine Ratenzahlung vorgesehen. Der vollständige Kaufpreis ist bereits in der zweiten Februarhälfte beim Land eingegangen.

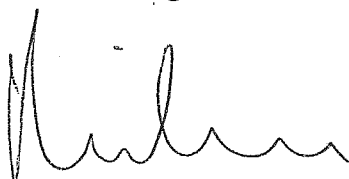
Zu G 3:

Für die Zahlung von Zinsen an das Land durch die Käufer vor Eigentumsübergang bzw. Besitzüberlassung besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu G 4:

Die Förderung der Abwassertransportleitung dient in hohem Maße der Daseinsvorsorge, unabhängig vom Verkauf der Domäne Heidbrink (vgl. dazu Antwort der Landesregierung vom 17.04.2008 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hagenah vom 11.02.2008 – Drs. 15/4400 -). Der Verkaufserlös stellt einen nennenswerten Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes dar.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Hilber' or similar, written in a cursive script.